



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter
Agentur für das Europäische GNSS
Janovskeho 438/2
170 00 Prag
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Brüssel, den 14. November 2017
C 2016-1055
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Besucherdatenbank bei der
Agentur für das Europäische globale Satellitennavigationssystem (Fall
2017-1055)**

Sehr geehrte(r) ...,

am 15. November 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Besucherdatenbank bei der Agentur für das Europäische globale Satellitennavigationssystem („GSA“).

Da die Besucherdatenbank bereits in Betrieb ist, gilt die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung genannte Frist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen. Nach Prüfung der Meldung und der beigefügten Unterlagen ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die Besucherdatenbank nicht vorabkontrollpflichtig ist.

1. Notwendigkeit einer Vorabkontrolle

Gemäß Artikel 27 der Verordnung unterliegen Verarbeitungen, „die besondere Risiken (...) beinhalten können“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB. In Absatz 2 dieses Artikels sind Verarbeitungen aufgeführt, bei denen dies der Fall sein kann. Die GSA hat für die Meldung der Besucherdatenbank zur Vorabkontrolle folgenden Grund angegeben:

- (a) Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Der EDSB legt den Begriff „Sicherungsmaßnahmen“ (engl. security measures) in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung nicht als Maßnahmen zum physischen Schutz und zur physischen Sicherheit von Gebäuden und Mitarbeitern aus. Der EDSB vertritt vielmehr die Auffassung, dass sich dieser Begriff auf Maßnahmen gegen Personen im Rahmen eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens bezieht (im Französischen „mesures de sûreté“, wie beispielsweise Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik, Einfrieren von Vermögenswerten usw.).²

Es ist wohl auch kein weiteres Kriterium erfüllt, das eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 erforderlich machen würde. Daher ist die Besucherdatenbank bei der GSA **nicht vorabkontrollpflichtig**.

Unabhängig davon hat der EDSB jedoch eine Empfehlung auszusprechen, um sicherzustellen, dass die Besucherdatenbank den Vorschriften der Verordnung entspricht. Die nachstehende rechtliche Prüfung deckt nicht alle Aspekte der Verordnung ab, sondern nur diejenigen, bezüglich derer Verbesserungen erforderlich sind oder die aus sonstigen Gründen Anlass zu Kommentaren geben.

2. Sachverhalt und Analyse

Alle Besucher der GSA, die keinen GSA-Ausweis haben, werden am Empfang in einer elektronischen Datenbank erfasst und erhalten für den Zutritt einen Besucherausweis. Es werden folgende Daten erhoben: Name, Nummer des Identitätsdokuments, Staatsangehörigkeit sowie Angaben zum Besuch, also Datum, Dauer des Aufenthalts, Name des aufgesuchten Mitarbeiters und Nummer des erteilten Zugangsausweises. In der Meldung heißt es, dass die Datenbankeinträge zwei Kalenderjahre nach Ende des Jahres, in dem der Eintrag erfolgte, sowie weitere sechs Monate gespeichert werden. Die Einträge werden aus drei Gründen für diesen Zeitraum aufbewahrt: i) Am Sitz der GSA werden EU-Verschlusssachen aufbewahrt; ii) jeder mögliche Sicherheitszwischenfall im Zusammenhang mit EU-Verschlusssachen könnte eine längere Untersuchung erfordern, und iii) Aufzeichnungen über die Anwesenheit von Fremden im Gebäude spielen bei solchen Untersuchungen eine wichtige Rolle.

2.1 Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Die Speicherung von Einträgen über jeden einzelnen Besucher der GSA für zweieinhalb Jahre dürfte über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen. Der EDSB weist darauf hin, dass personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden sollten, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist, also für die „Gewährleistung der Sicherheit von Menschen, die das Gebäude der GSA betreten, die Sicherheit des Gebäudes und die Sicherheit der im Gebäude der GSA befindlichen oder gespeicherten Vermögensgegenstände und Informationen“. Der EDSB merkt hierzu an, dass EU-Verschlusssachen wohl kaum in Besuchern leicht zugänglichen Bereichen wie Sitzungsräumen aufbewahrt werden. Bei Bedarf kann der Zutritt zu einem inneren Bereich weiter eingeschränkt werden.

² Siehe Fälle 2013-0767; 2013-0763; 2013-0764; 2009-0382, 2008-721, 2008-195, 2004-235, 2007-375 und 2007-369.

Der EDSB **empfiehlt** der GSA, die Aufbewahrungsfrist mit Blick auf die Notwendigkeit für den Zweck der Besucherdatenbank noch einmal zu prüfen und ihre Gründe zu dokumentieren.

3. Schlussfolgerung

Auch wenn die Besucherdatenbank keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung zu unterziehen ist, gibt es doch, wie oben dargestellt, einige Aspekte, die mit der Verordnung nicht in Einklang stehen. Sofern die Empfehlung umgesetzt wird, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der GSA die Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI